

- 8 Zu krank zum arbeiten** Regeln für die Krankmeldung
- 12 ... und raus bist du!** So strikt sind Krankenkassen
- 16 Wehren lohnt sich** Wenn die Krankenkasse nicht zahlt
- 21 Krankenversicherung** Das ändert sich 2019
- 22 Die Krux mit dem Zucker** Typ-2-Diabetes vorbeugen und handhaben



Zu krank zum arbeiten

Regeln für die Krankmeldung

Manchmal ist das Unwohlsein schnell wieder vorbei: Kopfschmerzen oder Übelkeit sind oft mit viel Schlaf nach nur einem Tag wieder verschwunden. Dann ist der Arztbesuch für einen Arbeitnehmer eigentlich überflüssig. Besteht der Arbeitgeber allerdings auf einer Bescheinigung ab dem ersten Ausfalltag, führt an dieser Pflicht kein Weg vorbei. Sonst droht eine Lohnkürzung. Auch die Krankenkasse muss rechtzeitig über Ausfalltage des Versicherten informiert werden.

Die gesetzliche Regelung ist eindeutig. „In Paragraph 5 **Entgeltfortzahlungsgesetz** ist geregelt, dass der Arbeitnehmer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens nach drei Krankheitstagen am darauffolgenden Arbeitstag abgeben muss“, sagt Nicola Simon, Fachanwältin für Arbeitsrecht bei WBS Law in Köln. Heißt: Ist der Arbeitnehmer einfach nur unpässlich an einem oder zwei Tagen, reicht es grundsätzlich aus, den Arbeitgeber darüber spätestens zu Dienstbeginn zu informieren, ohne zum Arzt zu gehen. „Allerdings kann es sein, dass im Arbeitsvertrag vom Gesetz abgewichen wird“, sagt die Fachanwältin. Dann ist beispielsweise geregelt, dass der Arbeitgeber die sogenannte AU oder auch den „gelben Schein“ schon am ersten oder zweiten Tag einer Krankheit vorgelegt bekommen möchte. „Das ist rechtlich möglich“, so Simon. „Der Arbeitnehmer muss dem nicht einmal zustimmen, der Arbeitgeber kann das anordnen.“

Attest: Spätestens nach drei Tagen muss eine Krankschreibung beim Arbeitgeber eingereicht werden.

Rechtzeitig Bescheid geben

Unabhängig davon, ob die Krankschreibung am ersten oder nach dem dritten Tag eingereicht werden muss, ist es wichtig, dem Arbeitgeber zu Dienstbeginn Bescheid zu geben, dass man nicht kommen kann. Wer also gewohnheitsmäßig um 8 Uhr anfängt zu arbeiten, muss bis 8 Uhr telefonisch oder per E-Mail Bescheid gegeben haben. „Ist der Arbeitnehmer um diese Zeit auf dem Weg zum Arzt, so muss er den Arbeitgeber zumindest darüber informieren und sich danach nochmals melden, wenn er weiß, wie lange er ausfallen wird“, sagt Nicola Simon.



Das gilt sogar dann, wenn der Arbeitgeber nur von einigen Arbeitnehmern, und nicht von der gesamten Belegschaft die Krankmeldung früher bekommen möchte. „Theoretisch könnte der Arbeitgeber die frühere Abgabe der Krankmeldung in einem Gespräch für die Zukunft fordern, falls im Arbeitsvertrag etwas anderes steht. Ich empfehle aber immer, eine solche Anweisung schriftlich zu geben, dazu reicht auch eine E-Mail“, sagt Nicola Simon. Hält sich der Arbeitnehmer nicht daran, kann das ein Grund für eine Abmahnung sein. Und passiert es häufiger, dass er ohne rechtzeitige Vorlage eines AU-Scheins fehlt, kann das gegebenenfalls eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen.

Allerdings verzichten viele Arbeitgeber ganz bewusst darauf, dass in den ersten drei Tagen bereits eine Krankschreibung eingereicht werden muss. Denn gehen Mitarbeiter zum Arzt, fallen sie häufig für mehr als nur drei Tage aus. ►



Krankengeld:

Gesetzlich Versicherte erhalten ab der 7. Woche der Krankschreibung Krankengeld von ihrer Krankenkasse.

Wer bekommt Krankengeld?

Arbeitnehmer, die krank sind, bekommen trotzdem ihren Lohn – zumindest in den ersten Wochen. Das nennt man Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Ab der siebten Woche gibt es für gesetzlich Versicherte Krankengeld.

Höhe des Krankengelds

Krankengeld ist nicht so hoch, wie der Lohn es bis dahin war. Es beträgt nur 70 Prozent des Bruttoentgelts, jedoch nicht mehr als 90 Prozent des Nettoverdienstes. Gedeckelt ist das Krankengeld durch die Beitragsbemessungsgrenze, falls der Kranke freiwillig gesetzlich versichert ist. Vom Brutto-Krankengeld werden außerdem noch 12,075 Prozent (ab 1.1.2019 12,125 Prozent) für die Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung abgezogen. Bei kinderlosen Versicherten ab dem 23. Lebensjahr kommt außerdem ein zusätzlicher Abzug von 0,25 Prozent hinzu. Verdient also ein kinderloser Single, der älter als 23 Jahre ist, brutto 3000 Euro und netto 1900 Euro, stehen in der Regel nur 1710 Euro zur Verfügung – also 57 Euro Brutto-Krankengeld pro Tag. Davon gehen die Sozialabgaben ab, sodass nur etwa 50 Euro ausgezahlt werden. Krankengeld wird übrigens bis zu 72 Wochen gezahlt. Wer danach noch immer nicht in der Lage ist zu arbeiten, bei dem wird geprüft, ob eine Berufsunfähigkeit vorliegt.

Krankengeld wird von der Krankenkasse gezahlt. Darum ist es für sie ebenfalls wichtig zu wissen, wann jemand krank wurde. Denn nicht immer steht am ersten Tag einer Krankheit bereits fest, dass man über Wochen und Monate ausfallen wird. „Um Leistungseinschränkungen beim Krankengeld zu vermeiden, muss die Meldung der Arbeitsunfähigkeit nach **Paragraf 49 Absatz 1 Nummer 5 Sozialgesetzbuch V** spätestens innerhalb einer Woche nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgen und bei Folgebescheinigungen ebenfalls innerhalb einer Woche nach dieser Feststellung“, sagt Claudia Widmaier vom GKV-Spitzenverband.

Selbstständige in der GKV

Auch Selbstständige, die in der gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, müssen die Fristen bei der Krankmeldung einhalten. Sie haben grundsätzlich die Wahl, ob sie den Krankengeldanspruch mitversichern oder nicht. Wer sich dafür entscheidet, zahlt den allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent. Wer auf das Krankengeld verzichtet, zahlt den ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent.

verbrauchertipp

Wenn Sie selbstständig und in der gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen Sie auch die Fristen beachten, sonst gibt es kein Krankengeld oder erst verzögert.

Auch wenn sich bei Selbstständigen kein Arbeitgeber dafür interessiert, ob gearbeitet wird oder nicht: Die Krankenkasse braucht den Bescheid vom ersten Tag an, wenn nach sechs Wochen Krankheit ein Anspruch auf Krankengeld bestehen soll. „Wird die AU-Bescheinigung später vorgelegt, ruht der Anspruch auf Krankengeld für die Dauer der Verspätung“, erklärt GKV-Sprecherin Claudia Widmaier. Wer also gerade als Selbstständiger, der keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bekommt, in den ersten Wochen der Krankheit nicht daran gedacht hat, sich krankschreiben zu lassen, sollte das möglichst schnell nachholen. Sonst verschiebt sich sein Anspruch auf Krankengeld immer weiter nach hinten – wenn er denn einen solchen bei seiner gesetzlichen Krankenkasse gewählt hat.

Regeln für Privatversicherte

Ist ein Arbeitnehmer oder ein Selbstständiger privat versichert, ist die Situation eine andere. Er hat nämlich zunächst einmal keinen Anspruch auf Krankengeld, sondern muss zusätzlich zur eigentlichen Versicherung eine Krankentagegeldversicherung abschließen. „Ist der Versicherte krank, muss er im Gegensatz zur ▶

GKV-Absicherung nur seinen Arbeitgeber informieren“, sagt Stephan Caspary, Pressereferent beim Verband der Privaten Krankenversicherung. Das gilt zumindest bei Krankheiten, die schnell vorbei sind.

Im Fall einer langen Krankheit bekommen privatversicherte Arbeitnehmer zwar auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Um jedoch im Anschluss Krankentagegeld zu bekommen, müssen sie die entsprechende Versicherung informieren. „Es gelten jeweils die im Tarif genannten Fristen“, sagt Caspary. Wer also ernsthaft krank wird, sollte einen genauen Blick in die Versicherungsunterlagen werfen.

Krankentagegeldversicherung

Eine Krankentagegeldversicherung kann auch für gesetzlich Versicherte sinnvoll sein, um die Lücke zwischen Krankengeld und Nettolohn zu füllen, die bei einer langwierigen Krankheit entsteht. Was eine private Krankentagegeldversicherung kostet und was sie leistet, ist abhängig vom Alter des Versicherten und von seinem Einkommen. Grob gesagt zahlen jüngere Kunden mit niedrigem Einkommen weniger als jemand, der schon älter ist und viel verdient.

Privatversicherte Selbstständige sollten aber ausdrücklich den Beginn einer Krankheit immer durch ein ärztliches Attest dokumentieren lassen. Denn wenn die Krankheit länger dauern sollte, als zu Beginn abzusehen war, haben sie nur dann Anspruch auf das Krankentagegeld, wenn privatversicherte Selbstständige den Beginn der Krankheit nachweisen können. Da sie im Gegensatz zu den Festangestellten keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bekommen, ist es also bei ihnen besonders wichtig, rechtzeitig die Krankheit dokumentiert zu haben. Sonst stehen sie im Zweifelsfall ohne finanzielle Absicherung da.

Einreichen müssen sie die Krankschreibung allerdings erst, wenn auch ein Anspruch auf Krankentagegeld gestellt wird. Wer bereits Krankentagegeld bezieht, muss die Versicherung darüber informieren, falls er vor Ende des Krankschreibungszeitraums wieder beginnt zu arbeiten.

■ von Bettina Blaß



Bettina Blaß ist seit über 15 Jahren selbstständige Verbraucherjournalistin und Trainerin für Internetthemen. Zuvor war sie Redakteurin für die WISO Monats-CD-ROM und bei der G+J Wirtschaftspresse Online stellvertretende Redaktionsleiterin. Ihr Fokus liegt auf den Themen Internet, Finanzen und Immobilien. Privat schreibt sie für ihr Reise- und Genussblog Op jück.

Mehr zum Thema

„Was der Chef kontrollieren darf – Mitarbeiterüberwachung hat klare Grenzen“
in verbraucherblick 01/2018

„Krank statt Strand – Urlaubsanspruch, wenn was dazwischenkommt“
in verbraucherblick 08/2016